



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR  
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

## Per E-Mail

Regierungspräsidien  
Abteilung 4  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 08. Dezember 2022  
Name Elena Stalder  
Telefon +49 (711) 89686-2708  
E-Mail Elena.Stalder@vm.bwl.de  
Geschäftszeichen VM2-3946-46/1/22  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg  
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart  
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg  
Bauwirtschaft Baden-Württemberg  
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

## **Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges; Zweite Verlängerung der zeitlich befristeten Sonderregelungen für das Auftragswesen im Bereich der Bundesfernstraßen**

RS des BMDV vom 25.03.2022, Az. StB 14/7134.2/005/3655805  
Einführungsschreiben des VM vom 28.03.2022, Az. VM2-3946-46/1/10  
Ergänzungsschreiben des VM vom 28.03.2022, Az. VM2-3946-46/1/11  
RS des BMDV vom 22.06.2022, Az. StB 14/7134.2/005/3690949  
Einführungsschreiben des VM vom 27.06.2022, Az. VM2-3946-46/1/16

### **Anlage:**

- RS des BMDV vom 06.12.2022, Az. StB 14/7134.2/005/3748421

### **Allgemeines**

- (1) Aus aktuellem Anlass informiert das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) die Regierungspräsidien zum Thema **zweite Verlängerung**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

des Erlasses des BMDV vom 25.03.2022 zur zeitlich befristeten Sonderregelungen für das Auftragswesen angesichts der Lieferengpässe und Materialpreissteigerungen aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine.

- (2) Das BMDV hat die Geltungsdauer der seit dem 25.03.2022 bestehenden Sonderregelungen zuletzt am 22.06.2022 bis zum 31.12.2022 verlängert sowie gleichzeitig nachgeschärft. Mit dem beiliegenden RS des BMDV vom 06.12.2022 wird die Geltungsdauer der Sonderregelungen **bis zum 30.06.2023** verlängert. Darüber hinaus hat das BMDV keine weiteren Anpassungen oder Änderungen vorgenommen.

### **Anwendung in Baden-Württemberg**

- (3) Die Regelungen sind bei allen Baumaßnahmen im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes **bis zum 30.06.2023** einheitlich anzuwenden.
- (4) Seitens des VM werden die Handlungsempfehlungen Teil 1 und 2 zur Umsetzung des RS des BMDV vom 06.12.2022 geprüft und ggfls. überarbeitet.
- (5) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die Regelungen für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Schreiben anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

### **Schlussbestimmungen**

- (6) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im [Internet](#)- und [Intranetangebot](#) der Abteilung 2 des VM im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht im Sachgebiet 16.2 Vergabe- und Vertragsunterlagen und 16.4 Abwicklung von Verträgen eingestellt.

gez. Hollatz  
Ministerialdirigent



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Fernstraßenbundesamt

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5147  
Fax +49 228 99-300-807-5147

al-stb@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien  
als Folge des Ukraine-Kriegs;**

**- zweite Verlängerung der zeitlich befristeten Sonderregelungen für das  
Auftragswesen im Bereich der Bundesfernstraßen**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22.06.2022 – StB 14/7134.2/005/3690949–  
Aktenzeichen: StB 14/7134.2/005/3748421

Datum: Bonn, 06.12.2022

Seite 1 von 2

Mit dem Rundschreiben StB 14/7134.2/005/3655805 vom 25. März 2022 wurden, befristet bis zum 30. Juni 2022, Sonderregelungen zum Umgang mit den Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eingeführt. Am 22. Juni 2022 erfolgte mit dem Bezugsrundschreiben eine erste Verlängerung der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022. Gleichzeitig wurden Regelungen nachgeschärft und eine alternative Methode zur Ermittlung der Basiswerte für die Stoffpreisgleitklausel eingeführt (Vordrucke 141a und 145 a).

In den Monaten August und September 2022 ist für Teile der benannten Produktgruppen ein Trend zur Stabilisierung erkennbar. Ob sich dieser Trend fortsetzt, ist aber derzeit noch nicht absehbar.



Seite 2 von 2

Die Sonderregelungen werden daher bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

*Stefan Krause*  
Angestellte